

## Dienstliche Erklärung

Zu dem Prozessgeschehen, das meiner Ablehnung in den Schriftsätzen des Rechtsanwalts Dr. K vom 24. Februar 2012 und des Rechtsanwalts H vom 29. Februar 2012 zugrunde liegt, ist zu bemerken:

## I.

Am Nachmittag des 17. Januar 2012 wurden die Mitglieder des 2. Strafsenats mit Ausnahme des Vorsitzenden, der Mitglied des Präsidiums ist, vom Präsidenten per E-Mail und Hauspost gebeten, sich für den nächsten Tag bereit zu halten. Ihr Abruf war vor allem vorgesehen, „um den Kollegen, die an der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens in der Strafsache 2 StR 346/11 mitgewirkt haben, nochmals Gelegenheit zu geben, ihre Sicht der Dinge darzulegen“.

Gemeint war der Beschluss vom 11. Januar 2012, mit dem der Senat die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung verneint und eine Revisionshauptverhandlung nach Erörterung der Sache und anschließender Gewährung rechtlichen Gehörs zur Besetzungsfrage ausgesetzt hatte. Die Besetzungsfrage war dort erst nach anfänglicher Schließung und anschließendem Wiedereintritt in die Revisionshauptverhandlung angesprochen worden und hatte dann zur Aussetzung der Hauptverhandlung geführt. Die Fassung der schriftlichen Begründung jenes in der Hauptverhandlung mit seinem Tenor verkündeten Aussetzungsbeschlusses war zurzeit der Ladung der Senatsmitglieder vom 17. Januar 2012 zur Präsidiumssitzung am Folgetag gerade im Senat abschließend beraten worden. Nach der Fassungsberatung wurde der Vorsitzende zum Präsidenten gerufen. Anschließend teilte er dem Senat mit, der Präsident habe um Zurückstellung der Bekanntmachung der Gründe des Beschlusses an die Verfahrensbeteiligten und um vorherige Mitteilung des Textes an das Präsidium gebeten. Dies ist durch den Vorsitzenden bewirkt worden.

Das Präsidium beschloss am späten Nachmittag des 18. Januar 2012 ausdrücklich „einstimmig“, dass es auch unter Berücksichtigung der Gründe des Senatsbeschlusses an seinem Geschäftsverteilungsplan hinsichtlich des Doppelsitzes von VRiBGH Dr. Ernemann im 2. und 4. Strafsenat festhalte. Nach diesem Präsidiumsbeschluss wurde RiBGH Prof. Dr. Krehl vom Präsidium befragt, dann wurde ich etwa ab 18.30 Uhr befragt, zuletzt RiBGH Dr. Ott. Auf eine Befragung weiterer Mitglieder des 2. Strafsenats wurde anschließend ver-

